



Brüssel, den 12. März 2021  
(OR. en)

6680/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0216(COD)**

---

AGRI 105  
AGRILEG 32  
AGRIFIN 25  
AGRISTR 15  
AGRIORG 24  
CODEC 299  
CADREFIN 104

## **VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates  
– Orientierungsaussprache

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 1. Juni 2018 eine Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen, die auch eine **Verordnung über die GAP-Strategiepläne (CAP Strategic Plans Regulation, CAP SPR)** umfasst, die Direktzahlungen, Interventionen in bestimmten Sektoren und die Entwicklung des ländlichen Raums betrifft und die derzeit geltende Verordnungen über Direktzahlungen und über die Entwicklung des ländlichen Raums aktualisiert und ersetzt.

2. Der Europäische Rat hat am 21. Juli 2020 Schlussfolgerungen zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 angenommen, die auch Leitlinien zu Schlüsselementen der MFR-bezogenen sektoralen Rechtsakte, einschließlich der CAP SPR, enthalten.
3. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat sich am 21. Oktober 2020 auf eine allgemeine Ausrichtung zur GAP-Reform verständigt und damit dem Vorsitz ein Verhandlungsmandat erteilt (Dok. 12148/20 REV 1 + ADD 1). Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2020 über seine Verhandlungsposition abgestimmt.
4. Am 10. November 2020 wurden die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die drei Verordnungen zur GAP-Reform bei einem Jumbo-Trilog aufgenommen. Seither haben sieben Triloge über die CAP SPR stattgefunden (am 19. November, 1. und 17. Dezember 2020 sowie am 22. Januar, 10. und 23. Februar und 11. März 2021).
5. Bisher wurden in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die CAP SPR unter anderem folgende Punkte behandelt:
  - die grüne Architektur (Block 1: Konditionalität, Öko-Regelungen, landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste);
  - das neue Umsetzungsmodell (Block 2: Ziele, Indikatoren, Einheitsbeträge, jährliche Leistungsberichte, Leistungsüberprüfung);
  - Geltungsbereich und gemeinsame Anforderungen (Block 4);
  - Direktzahlungen (Block 5: Begriffsbestimmungen, Kürzung von Zahlungen, interne Konvergenz, Umverteilungsprämien, Kleinerzeuger, Junglandwirte);
  - sektorale Interventionen (Block 6);
  - Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Block 7).

## **II. SACHSTAND**

### **Punkte, über die eine vorläufige Einigung erzielt wurde**

6. Bei den Trilog-Gesprächen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission konnte insbesondere über folgende Punkte eine vorläufige Einigung erzielt werden:
  - einige **Begriffsbestimmungen** in den Artikeln 3 und 4, wie etwa die Begriffe „Landwirt“, „Betrieb“, „Ackerland“ und „Dauerkulturen“,
  - die meisten der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten **Ziele**,
  - die Abänderungen des Parlaments betreffend die **nachhaltige Entwicklung**, die **Geschlechterperspektive** und die **globale Dimension der GAP** in den Artikeln 9a, 9c und 10a,
  - die **interne Stützung im Rahmen der WTO** in Artikel 10,
  - einige Elemente der grünen Architektur, wie den **Grundsatz und Geltungsbereich der Konditionalität** in Artikel 11, die **Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den GLÖZ** in Artikel 12, die **landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste** in Artikel 13 (mit Ausnahme des Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe) und mehrere GLÖZ und GAB nach Anhang III, wobei weitere Arbeiten insbesondere zu den Öko-Regelungen in Artikel 28 erforderlich sind,
  - die Umsetzung der **Blair-House-Vereinbarung** in Artikel 10a,
  - einige Bestimmungen über **Direktzahlungen**, wie die Mindestanforderungen für Direktzahlungen in Artikel 15a und für entkoppelte Direktzahlungen in Artikel 16,
  - mehrere Bestimmungen über **sektorale Interventionen** und **Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums**,

- die wichtigsten Elemente des neuen Umsetzungsmodells, insbesondere **jährliche Leistungsberichte und zweijährliche Leistungsüberprüfungen** (von der Kommission abgelehnt), einen **Referenzwert** für den Leistungsabschluss wie in der allgemeinen Ausrichtung des Rates, die **geplanten durchschnittlichen Höchstbeträge je Einheit** sowohl für unter das InVeKoS fallende als auch für nicht unter das InVeKoS fallende Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, Toleranzgrenzen für Abweichungen von 35 % im Jahr 2025 und 25 % im Jahr 2027 für die Leistungsüberprüfung, wobei weitere technische Arbeiten zu zusätzlichen Indikatoren erforderlich sind.

#### **Punkte, bei denen die Standpunkte deutlich voneinander abweichen**

7. Bei den Trilog-Gesprächen hat sich gezeigt, dass die Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments insbesondere zu folgenden Punkten deutlich voneinander abweichen:
  - **Soziale Konditionalität** (Artikel 11a): Das Europäische Parlament fordert ein „vollwertiges“ System der sozialen Konditionalität, ähnlich dem der ökologischen Konditionalität, das Überprüfungen anhand der einschlägigen Richtlinien sowie Verwaltungssanktionen vorsieht; bei der Erörterung dieser Abänderung im SAL haben die Delegationen Bedenken hinsichtlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwands geäußert und darauf hingewiesen, dass die Beschäftigungs- und Sozialrechte bereits auf nationaler Ebene geregelt sind.
  - **Aktiver Landwirt** (Artikel 4): Im Einklang mit dem Leistungsprinzip des neuen Umsetzungsmodells ist in der allgemeinen Ausrichtung des Rates ein freiwilliges Konzept des aktiven Landwirts vorgesehen, wohingegen das Europäische Parlament und die Kommission dessen verpflichtende Anwendung fordern; weitere Meinungsverschiedenheiten gibt es unter anderem in Bezug auf die Kriterien in der Begriffsbestimmung – hier fordert das Parlament, dass „aktive Landwirte“ eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit ausüben und öffentliche Güter bereitstellen – und auf die Forderung des Parlaments nach einer Negativliste.

- **Neue Landwirte** (Artikel 4): Das Europäische Parlament fordert, dass eine Begriffsbestimmung für „neue Landwirte“ hinzugefügt wird, sowie Unterstützungsmaßnahmen für die Niederlassung neuer Landwirte unter Säule II; in der allgemeinen Ausrichtung des Rates hingegen ist vorgesehen, dass die begrenzten GAP-Ressourcen gezielt für junge Einsteiger eingesetzt werden, um den Generationswechsel sicherzustellen.
- **Regelungen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit** (Artikel 28a): Das Europäische Parlament möchte die Mitgliedstaaten verpflichten, „Förderregelungen“ einzuführen, mit denen Landwirte, die sich dazu verpflichten, Geld zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einzusetzen, unterstützt werden; zwar wurde diese Abänderung noch nicht im Rat erörtert, der Vorsitz ist jedoch der Auffassung, dass der Anwendungsbereich dieser Regelung bereits von anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums erfasst wird.
- **Deckelung und Degravität** (Artikel 15): Die Standpunkte gehen insbesondere bei der Frage auseinander, ob die Kürzung der Zahlungen – wie vom Rat gefordert – freiwillig oder – wie vom Europäischen Parlament gefordert und von der Kommission vorgeschlagen – verpflichtend sein sollte. Weitere Unterschiede betreffen den Anwendungsbereich (nach dem Willen des Rates auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Basic Income Support for Sustainability, BISS) zu beschränken, nach dem Willen des Europäischen Parlaments und der Kommission hingegen auf alle Direktzahlungen auszuweiten), die Unterscheidung des Rates zwischen Deckelung und Degravität und den Umfang, in dem Gehälter abgezogen werden können, bevor die Direktzahlungen gekürzt werden.
- **Interne Konvergenz** (Artikel 20): Der wesentliche Unterschied zwischen den Standpunkten betrifft die Frage, ob Zahlungsansprüche bis zum Antragsjahr 2026 vollständig angeglichen werden sollten, wie es das Europäische Parlament fordert, oder einen Mindestwert von 75 % des geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrags erreichen sollten, wie es die Kommission vorschlägt und in der allgemeinen Ausrichtung des Rates unterstützt wird.

- **Zahlungen für Kleinerzeuger** (Artikel 25): Die beiden gesetzgebenden Organe sind unterschiedlicher Ansicht in Bezug auf die Frage, ob diese Regelung auf freiwilliger (Rat und Kommission) oder verpflichtender Basis (Europäisches Parlament) angewendet werden sollte; eine weitere Schwierigkeit besteht im Zusammenhang mit der Forderung des Parlaments, einen EU-weiten Höchstbetrag für die Förderfähigkeit dieser Beihilfe festzulegen.
- **Umverteilungsprämien** (Artikel 26): Geteilter Meinung sind Rat und Europäisches Parlament hauptsächlich in der Frage, ob es den Mitgliedstaaten – wie vom Rat gefordert – freigestellt werden sollte, diese Zahlungen zu gewähren, oder ob sie – wie vom Europäischen Parlament gefordert und von der Kommission vorgeschlagen – dazu verpflichtet werden sollten.
- **Einkommensstützung für Junglandwirte** (Artikel 27): Die Ansichten gehen in Bezug auf den Junglandwirten zuzuteilenden Mindestbetrag auseinander – das Europäische Parlament fordert einen Mindestsatz von 4 % der Direktzahlungen, die Kommission schlägt hingegen 2 % vor, was der Rat unterstützt; ferner muss darüber entschieden werden, ob diese Mittel nur im Rahmen von Säule I verwendet werden sollten, wie es das Europäische Parlament fordert, oder im Rahmen beider Säulen, wie es der Rat und die Kommission vorsehen.
- **Anhang IXaa**: Das Europäische Parlament fordert, die Höchstbeträge der Unterstützung für bestimmte Arten von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums in einer detaillierten Liste im Einklang mit der derzeit geltenden Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Entwicklung des ländlichen Raums festzulegen, der Vorsitz ist jedoch der Auffassung, dass eine solche Liste die „alte GAP“ widerspiegelt und die künftige GAP somit daran hindert, ihr volles Potenzial zu entfalten; dieser Standpunkt wird von der Kommission unterstützt.
- **Verwendung von Ergebnisindikatoren für die Leistungsüberprüfung**: Die Kommission und das Europäische Parlament möchten, dass alle Ergebnisindikatoren für die Leistungsüberprüfung verwendet werden, in der allgemeinen Ausrichtung des Rates ist jedoch die Zahl der so verwendeten Ergebnisindikatoren auf 12 beschränkt. Darüber hinaus sollte nach Ansicht des Rates die Möglichkeit bestehen, jeden anderen der in Anhang I aufgeführten relevanten Ergebnisindikatoren oder der anderen spezifischen Ergebnisindikatoren des jeweiligen GAP-Strategieplans zu verwenden, was vom Europäischen Parlament und von der Kommission abgelehnt wird.

### **III. WEITERES VORGEHEN**

8. Die bisherigen Triloge haben dem Rat und dem Europäischen Parlament zwar ermöglicht, ihre Standpunkte zu mehreren Punkten anzugeleichen, doch werden weitere intensive Arbeiten erforderlich sein, um zu einer umfassenden Einigung über die gesamte CAP SPR zu gelangen.
9. *Auf der Grundlage des vorliegenden Dokuments werden die Ministerinnen und Minister ersucht, auf der nächsten Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) einen Gedankenaustausch über die noch offenen Fragen zu führen, damit dem Vorsitz Leitlinien für die bevorstehenden Trilog-Beratungen an die Hand gegeben werden können. Sie werden insbesondere ersucht, sich auf folgende Fragen zu konzentrieren:*

Gezielte Zahlungen: aktiver Landwirt, Deckelung, Degravität, Umverteilungsprämien, interne Konvergenz, Kleinerzeuger, Junglandwirt, neuer Landwirt

Neues Umsetzungsmodell:

*Minipaket aus dem fünften Trilog (Referenzwert für den Leistungsabschluss, zweijährliche Leistungsüberprüfung, geplante Höchstbeträge je Einheit für nicht unter das InVeKoS fallende Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, Toleranzgrenzen für Abweichungen), spezifische Indikatoren des jeweiligen GAP-Strategieplans, Ergebnisindikatoren für die Leistungsüberprüfung, Anhang IXaa.*

---